jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/2 14ObA42/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.1987

Norm

B-VG Art14

Rechtssatz

Daß es den Kompetenztatbestand "Schulwesen, Erziehungswesen und Volksbildungswesen" des Art 14 B-VG idF von 1929 seit dem B-VG vom 18.07.1962, BGBl 1962/215, nicht mehr gibt, ändert nichts daran, daß der Begriff "Schule" durch die kompetenzrechtliche Veränderung nicht berührt wurde und daher weiter den Inhalt hat, wie ihn der VfGH in seiner bisherigen Judikatur zugrunde legte. Die Kriterien der "Verfolgung pädagogischer und erzieherischer Ziele" sind schlechthin konstituierende Merkmale des Begriffes "Schule" geworden.

Entscheidungstexte

- 14 ObA 42/87
  Entscheidungstext OGH 02.09.1987 14 ObA 42/87
  Veröff: JBl 1988,192

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0053159

Dokumentnummer

JJR_19870902_OGH0002_014OBA00042_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at